

II-1638 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 946 IJ

1991-04-22

A n f r a g e

der Abgeordneten Scheibner, Gratzer
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Arbeitsleihvertrag(e)

Das Entlohnungsschema/Besoldungsschema des Bundes ist gesetzlich geregelt. Zum Lohn/Gehalt kommen für quantitative und qualitative Mehrleistungen Zulagen.

Selbst der Bundesminister als oberstes Organ erhält einen gesetzlich festgelegten Bruttobezug.

Der Bundesminister als oberstes Organ trägt für sein Ressort die Leitungsverantwortung. Er ist für die politische Ressortgestion und die Entscheidungen politisch und rechtlich verantwortlich.

Für die Hilfsdienste in seinem unmittelbaren Arbeitsbereich bedient sich der Bundesminister seines Ministerbüros.

Der Leiter des Ministerbüros besitzt keine Kompetenz, nach außen rechtswirksam zu handeln und zu entscheiden.

Die Geschäfte des Ministeriums, seine Kompetenzen, sind auf die Organisationseinheiten (Sektionen, Abteilungen, Referate) aufzuteilen. Der Hilfsapparat des Ministers besitzt keine solche "Vollziehungs-Kompetenz".

Der Verwaltungsgerichtshof bemäßt die Wertigkeit einer Verwendung nach der sachlichen Schwierigkeit und dem Ausmaß an selbständiger Verantwortung. Eine solche Verantwortung wird nur dann angenommen, wenn eine selbständige, verantwortliche Entscheidungskompetenz des Bediensteten gegeben ist. Dieses Kriterium fällt bei einem Ministersekretär (Leiter des Ministerbüros) - im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - weg.

Trotzdem ist es dem Vernehmen nach in einigen Ministerien Übung (gewesen), Ministersekretäre nicht nach dem Vertragsbedienstetenschema (ev. Sondervertrag) zu beschäftigen,

- 2 -

sondern mittels Arbeitsleihvertrag.

Bei einem solchen Vertrag ersetzt der Dienstgeber dem Arbeitgeber den Betrag, den dieser dem Bediensteten vertraglich zahlt. Der Leihnehmer hat keinen Einfluß auf diesen Vertrag. Diese vertraglich vereinbarte Summe muß sich daher auch nicht an den Betragsgrenzen für öffentlich Bedienstete oder an Kollektivverträgen orientieren. Es handelt sich um ein frei vereinbartes Entgelt.

Meist werden in einem solchen Vertrag auch Überstundenentgelte vereinbart, die sich an diesem erhöhten Grundbezug orientieren.

So könnte sogar der Fall eintreten, daß der Ministersekretär samt Überstunden mehr als ein Minister verdient.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e

- 1) Werden im BMUK in dieser Legislaturperiode (XVIII.GP) in Ihrem Ressort Arbeitsleihverträge verwendet ?
- 2) Warum beschäftigen Sie Personen mit Arbeitsleihvertrag statt auf der Grundlage eines unmittelbaren Dienstverhältnisses ?
- 3) Welches Bruttoeinkommen erhalten diese Arbeitsleihkräfte aus den Mitteln des BMUK ?
- 4) Was kosten Arbeitsleihverträge das BMUK heuer bisher ? Was haben Leiharbeitskräfte das BMUK in den letzten fünf Jahren gekostet ?
- 5) Welche Ausbildungshöhe besitzen diese Leiharbeitskräfte ?
- 6) Welche Aufgaben werden im BMUK von Leiharbeitskräften erledigt ?
- 7) Für welche Dauer werden solche Leiharbeitsverträge abgeschlossen ?
- 8) Unter welchem Ansatz werden die Entgelte für Leiharbeitskräfte verbucht ?